

Nr. 63. Bekanntmachung,

den zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. September 1881 betreffend;

vom 10. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen bezüglich des Ankaufes, Ausbaues und Betriebes der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen unter dem 20. September dieses Jahres ein Staatsvertrag abgeschlossen und mit Allerhöchster Genehmigung ratificirt worden ist, so wird derselbe hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 10. November 1881.

Die Ministerien des Auswärtigen und der Finanzen.

v. Rostiz-Wallwitz.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. December 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Concessionsbedingungen die Concession zum Baue und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Baierischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Eichichtter Bahn in unmittelbarem Schienenanschluß zu bringenden Eisenbahn ertheilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Concurz verfallen und aus diesem Grunde die ihr ertheilte Concession seitens der beteiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die Königlich Sächsische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der beteiligten Landestheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im

Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben. Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Wilhelm Genast;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß ä. Linie

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern=Crispendorf;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie

Höchstihren Staatsminister Dr. Emil von Beulwitz, Excellenz, und
Höchstihren Staatsrath Waltherr Engelhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Der obengedachte Staatsvertrag vom 19. December 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Königlich Sächsische Regierung soll befugt sein, die Eingang gedachte Eisenbahn innerhalb der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsgebiete auszubauen und zu betreiben.

Sie wird dieselbe möglichst bald vollenden und spätestens zwei Jahre nach Ratification dieses Vertrages in Betrieb setzen und in solchem erhalten.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die Bahn nur eingleisig angelegt und seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der an Stelle dieser Bestimmungen etwa tretenden anderen Normen betrieben wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsregierungen werden zu Gunsten des Unternehmens für Ihre Gebiete die in denselben geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen oder die bereits zu Gunsten der vormaligen Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-

gesellschaft in Wirksamkeit gesetzte Expropriation auch zu Gunsten des Königlich Sächsischen Staatsfiscus aufrecht erhalten.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird die von der vormaligen Gesellschaft unbefriedigt gelassenen Ansprüche aus der Expropriation, einschließlich der erwachsenen und noch nicht gezahlten Kosten des Verfahrens zur Erledigung bringen, wogegen die übrigen beteiligten Regierungen auf die nach Art. 4 des Staatsvertrags vom 19. December 1871 auf Sie entfallenden Antheile der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft hinterlegten, für verfallen erklärten Caution verzichten und dieselbe, nebst den seit dem Verfall derselben erzielten Zinsen der Königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Art. 4.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die von den mitbetheiligten Regierungen genehmigte Richtung der Bahn möglichst einhalten und die von der früheren Gesellschaft projectirt gewesenen Stationen und Haltestellen zur Ausführung bringen; wegen etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen aber sich mit den dabei beteiligten Regierungen verständigen.

Die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen sichern hierbei der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen (vergl. Art. 7 Abs. 1) auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken, und überlassen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Art. 5.

Desgleichen soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fahrpläne und Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch wird dieselbe billigen Wünschen der beteiligten Regierungen die thunlichste Beachtung schenken, auch dieselben von den jeweilig festzusetzenden Fahrplänen und Tarifen möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

Art. 7.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Art. 8.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbände ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der competenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; insoweit dieselben aber im Bereiche der Großherzoglich Sächsischen oder Fürstlich Reußischen Staatsgebiete stationirt sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden den betreffenden Regierungen überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die Königlich Sächsische Regierung wird den Anschluß anderer Bahnen an die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn gestatten und insbesondere einer in der Richtung von Schleiz her kommenden Eisenbahn die Einmündung in die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn, auch in der Umlage des Bahnhofes Zeulenroda (jedoch unbeschadet der Bestimmung in Art. 4 Abs. 2) offen halten und eventuell die Mitbenutzung des letzteren, vorausgesetzt, daß hierüber eine angemessene Verständigung erzielt wird, gestatten.

Art. 10.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußischen Regierungen werden übrigenß unter grundsätzlicher, vollständiger Wahrung Ihrer Steuerhoheit, die in

Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Eigenthume des königlich Sächsischen Staatsfiscus sich befindet, mit einer anderen directen Staatssteuer, als den gesetzlichen Grundsteuern, nicht belegen.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

V e r t r a g

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 20. September 1881.

Julius Hans von Thümmel.
Ewald Alexander Hoffmann.
Wilhelm Genast.
Bruno von Geldern = Crispendorf.
Dr. Emil von Beulwitz.
Walther Engelhardt.

Nr. 64. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an der Eisenbahnlinie Dresden = Verdau betreffend;

vom 22. November 1881.

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Bahnkörpers und demnach auch auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ist es erforderlich, bei der Böschungsmauer vor dem Wegfarther Viaducte der Eisenbahnlinie Dresden = Verdau links der Bahn eine Vorlage mit flacherer Böschung herzustellen, daselbst auch einen Raum zur Ablagerung von Steinmaterial zu beschaffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. V. = Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt: